

Betreff: Abstimmung Änderung Satzung und Geschäftsordnung
Von: Regionalmanagement Vitalregion Schwalm - Mittlerer Niederrhein
<alexandra.lenz@vitalregion-schwalm.de>
Datum: 11.09.2017 17:30

Liebe Mitglieder der LAG Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein,

wie bereits angekündigt möchte ich Sie bitten, mithilfe des beigefügten Dokuments "Änderung_Satzung_Geschäftsordnung" über eine Änderung der Satzung sowie eine Änderung der Geschäftsordnung der LAG abzustimmen.

Die Änderung der Satzung ist nach Rücksprache mit dem Finanzamt erforderlich, um als gemeinnütziger Verein anerkannt zu werden. Hierzu musste §2 noch einmal angepasst werden.

Die überarbeitete Geschäftsordnung erhält eine genaue Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Regionalmanagements sowie eine ausführliche Regelung zur Beschlussfassung, damit auch weiterhin zeitsparende Umlaufverfahren durchgeführt werden können (dies war durch die Bezirksregierung gewünscht).

Die veränderten Passagen sind gelb hinterlegt.

Ich würde Sie bitten, mir bis spätestens zum 22.09.2017 Ihre Antwort zukommen zu lassen.

Bei Fragen können Sie mich gerne kontaktieren,

Freundliche Grüße
Alexandra Lenz
Regionalmanagement



LAG Region Schwalm - Mittlerer Niederrhein e.V.
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten
Tel.: 02163 / 980186
Mobil: 0152 / 56419748
E-Mail: alexandra.lenz@vitalregion-schwalm.de

— Anhänge: —

Entwurf_GO.pdf	95,6 KB
Entwurf_Satzung.pdf	178 KB
Änderung_Satzung_Geschäftsordnung.docx	152 KB

Geschäftsordnung
der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Schwalm-Mittlerer Niederrhein
mit den Gemeinden Brüggem, Schwalmthal und Niederkrüchten

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zur Satzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Region Schwalm – Mittlerer Niederrhein die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung der LAG dar.

§1

Name, Gebiet, Rechtsform und Sitz der LAG

- (1) Die LAG trägt den Namen „Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein“.
- (2) Die LAG umfasst das Gebiet der Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein mit den drei Gemeinden Brüggem, Schwalmthal und Niederkrüchten in ihren verwaltungspolitischen, wirtschaftsräumlichen und naturräumlichen Grenzen.
- (3) Die „LAG Schwalm-Mittlerer Niederrhein“ stellt eine lokale öffentlich-private Partnerschaft dar. Nach Aufnahme in das Förderprogramm VITAL.NRW beabsichtigt die LAG eine Gründung als eingetragener Verein.
- (4) Die LAG hat ihren Sitz in der Gemeinde Niederkrüchten.

§ 2

Ziele und Aufgaben der LAG

- (1) Die LAG gewährleistet auf Grundlage des „bottom-up“-Ansatzes die Durchführung der VITAL-Förderinitiative im Rahmen der in § 1 genannten Gebietskulisse.
- (2) Die LAG ist eine Interessensgemeinschaft zur Umsetzung des gebietsbezogenen integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (LES) mit dem Ziel, den Bestimmungen des Förderprogramms VITAL.NRW entsprechend die integrierte und nachhaltige Entwicklung der Region zu fördern und zu unterstützen, die interkommunale Zusammenarbeit auszubauen und gemeindeübergreifende sowie für die Regionsentwicklung bedeutsame Projekte zu initiieren.
- (3) Die Projektauswahl findet unter Berücksichtigung der in einem Kriterienkatalog festgelegten Projektauswahlkriterien für die Öffentlichkeit nachvollziehbar und begründet statt.

§ 3

Organisation der LAG

- (1) Die „LAG Schwalm-Mittlerer Niederrhein“ bildet folgende Organisationseinheiten:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Das Projektentscheidungsgremium
 3. Den geschäftsführenden Vorstand
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der LAG werden von der Mitgliederversammlung des Vereins jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 4

Aufgaben des Projektentscheidungsremiums

- (1) Das Projektentscheidungsremium nimmt laut Satzung insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Beratung und Beschlussfassung über einzelne Projekte und deren Trägerschaft im Rahmen des VITAL-Förderprogramms;
(Die Projektauswahl erfolgt auf der Grundlage von vorher festzulegenden Auswahlkriterien. Dabei ist die Kohärenz mit der Lokalen Entwicklungsstrategie zu wahren. Die Projekte sind daher nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Zielsetzungen und dem Ziel der Lokalen Entwicklungsstrategie zu priorisieren. Die LAG legt bei zu fördernden Projekten die Anwendung einer generellen Förderquote von bis zu 65% aus öffentlichen Zuwendungen des Programms VITAL.NRW fest. Davon abweichend legt die LAG bei zu fördernden Projekten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Flüchtlingsintegration die Anwendung einer generellen Förderquote von bis zu 80% aus öffentlichen Zuwendungen des Programms VITAL.NRW fest.)
 2. Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen Förder-Regionen auf nationaler und internationaler Ebene;
 3. Kontrolle und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen Projekte;
 4. Verabschiedung eines jährlichen Tätigkeitsberichts;
 5. Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Über den sich aus der Vereinssatzung ergebenden Aufgabenkatalog hinaus nimmt das Projektentscheidungsremium folgende weitere Aufgaben wahr:
1. Aufstellung eines Zeit- und Prioritätenplans zur Projektauswahl mit Aussagen zur Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel zu Beginn des Durchführungszeitraumes des VITAL-Programms einschließlich fortlaufend ggf. notwendig werdender Änderungen und Ergänzungen;
 2. Steuerung und Kontrolle des Prozesses und der Projektumsetzung (Monitoring);
 3. Bewertung des Prozessablaufs und der Projektumsetzung im Rahmen der Selbstevaluierung einschließlich Erstellung eines abschließenden Evaluationsberichtes.

§ 5

Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen

- (1) Bei der Wahrnehmung der in § 4 aufgeführten Aufgaben arbeitet die lokale Aktionsgruppe eng mit den regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, der Regionalplanung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Tourismus, der Bildung sowie der Heimat- und Kulturpflege zusammen. Das gilt auch für alle mit dem VITAL-Förderprogramm befassten Behörden und Dienststellen des Landes NRW sowie Organisationen von Kooperationsregionen und Netzwerken, in die die Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein eingebunden ist. Die lokale Aktionsgruppe kann Vertreter dieser Organisationen/Partner beratend zur ihren Sitzungen einladen.
- (2) LAG und Projektträger verpflichten sich zum Netzwerkaustausch über Erfahrungen, die sie gesammelt haben.

§ 6

Geschäftsstelle und Regionalmanagement

- (1) Die Geschäftsstelle der „LAG Schwalm-Mittlerer Niederrhein“ wird bei der Gemeinde Niederkrüchten angesiedelt.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die LAG und den geschäftsführenden Vorstand bei allen Aufgaben, die sich aus der Vereinssatzung, dieser Geschäftsordnung und den für die LAG Region Schwalm – Mittlerer Niederrhein geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Die Geschäftsstelle:
- arbeitet konkrete Aufträge der Aktionsgruppe oder des Vorstandes ab,
 - klärt die Fördermöglichkeit von Projektanträgen mit der Bewilligungsstelle ab,
 - koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit,
 - berät potentielle Antragsteller,
 - dokumentiert die geförderten Projekte,
 - organisiert und koordiniert die Projekte.
- (3) Als durch das Land Nordrhein-Westfalen anerkannte VITAL-Förderregion für die Förderperiode 2014-2020 richtet die LAG ein Regionalmanagement im Umfang von mindestens 1,0 Vollzeitärbeitskräften ein und wird dieses kontinuierlich mindestens bis zum 31.12.2022 aufrechterhalten. Darüber hinaus wird im Jahr 2023 ein angemessenes Management vorgehalten, soweit noch Projekte in der Umsetzung zu begleiten sind. Bestimmte Anteile des Regionalmanagements können auch durch einen Dienstleistungsvertrag ausgefüllt werden. Das Regionalmanagement übernimmt die Leitung der Geschäftsstelle der „LAG Schwalm-Mittlerer Niederrhein“.
- (4) Bei der Auswahl des Regionalmanagements werden fachliche Kriterien vorgegeben, die eine sichere und zügige Umsetzung des VITAL-Programms mit hoher Qualität sichern sollen.
- (5) Neben den anderen Aufgaben im Rahmen des VITAL-Prozesses bereitet das Regionalmanagement die Sitzungen und Entscheidungen der LAG mit Vorlagen vor. Die Regionalmanagerin/der Regionalmanager nimmt an den Sitzungen der LAG als Geschäftsführerin/als Geschäftsführer beratend teil.
- (6) Das Regionalmanagement kann im Rahmen der ihm durch das Projektentscheidungsgremium übertragenen Aufgaben im normalen Geschäftsbetrieb für den Verein Willenserklärungen abgeben, Rechtsgeschäfte abschließen, ist zeichnungsberechtigt und ist zur Vertretung des Vereins berechtigt; dazu zählen:
1. Kontoführung für den Verein
 2. Vorbereitung Kassenprüfung für den Verein
 3. Bezahlungen von Rechnungen für den Verein
 4. Einreichung von Förderanträgen für den Verein
 5. Einreichung von Mittelabrufen für den Verein
 6. Einreichung von Verwendungsnachweisen für den Verein
 7. Einwerbung von Co-Finanzierungsmitteln für den Verein
 8. Abgabe / Einreichung von Steuererklärungen für den Verein
 9. Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
- (7) Das Regionalmanagement darf Aufträge bis zu 500,00 Euro auszahlen und Zahlungen bis zu 2.000 Euro anweisen, ohne dies zuvor durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seine Vertreter abzeichnen lassen zu müssen.

Thematische Arbeitsgruppen

- (1) Ergänzend zur LAG bilden sich thematische Arbeitsgruppen, in denen alle interessierten Bürgerinnen und Bürger aus der Region mitarbeiten können. Einberufen werden die Arbeitsgruppen durch das Projektentscheidungsgremium.
- (2) In den Arbeitsgruppen werden Empfehlungen zu den einzelnen Projekten erarbeitet und Förderanträge vorbereitet. Die Themen- und Handlungsfelder der Arbeitsgruppen und deren Aufgaben werden von dem Projektentscheidungsgremium benannt. Aus jeder Arbeitsgruppe werden eine Sprecherin/ein Sprecher sowie eine Vertretung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Arbeitsgruppen sind mit einem Sprecher als beratendes Mitglied in dem Projektentscheidungsgremium vertreten, um eine Verzahnung zwischen Projektentscheidungsgremium und Arbeitsgruppen zu gewährleisten. Die Arbeitsgruppen tagen öffentlich.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Zu den Sitzungen des Projektentscheidungsgremiums und des geschäftsführenden Vorstands lädt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ein und leitet die Sitzung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form zugehen. Ergänzende Unterlagen können den Mitgliedern bis zu 1 Tag vor der Sitzung zugehen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Terminplanung ist so zu gestalten, dass möglichst viele Mitglieder teilnehmen können. Dazu sind u.a. Terminabfragen in der Sitzung des Projektentscheidungsgremiums für die nächstfolgende Sitzung oder Terminabfragen per E-Mail geeignet.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Beschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:
 1. Persönliche Abstimmung
 - a) In der Sitzung der Mitgliederversammlung oder
 - b) In der Sitzung des Projektentscheidungsgremiums oder
 - c) In der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes
 2. Schriftliche Abstimmung
 - a) Der Mitglieder der LAG im Umlaufverfahren oder
 - b) Der Mitglieder des Projektentscheidungsgremiums im Umlaufverfahren oder
 - c) Der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

Beschlüsse im Umlaufverfahren sollen nur in Ausnahmefällen, z. B. bei besonderer Dringlichkeit, vorgenommen werden.

- (5) Näheres zur Zuständigkeit nach Abs.4 regelt die Satzung.

- (6) In allen Gremien der LAG ist anzustreben, dass die Geschlechter ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind. Im Projektauswahlgremium müssen zwingend mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein.

§ 9

Befangenheit

- (1) Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder für eine mit ihr verbundene Institution/Organisation einbringen, dürfen Mitglieder des Projektentscheidungsgremiums aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken.
- (2) In Zweifelsfällen sind die möglichen Befangenheitskriterien von den betroffenen LAG- Mitgliedern anzuzeigen; das Projektentscheidungsgremium entscheidet dann ohne den/die Betroffene/n über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Befangenheit.

§ 10

Protokolle

- (1) Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer/-in. Über den Verlauf der Sitzungen des Projektentscheidungsgremiums ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Projektentscheidungsgremiums in Papierform oder elektronisch zuzustellen ist. Die Zustellung soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstag erfolgen.
- (2) Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb von drei Wochen nach Zustellung Einwendungen erheben, über die in der nachfolgenden LAG-Sitzung zu entscheiden ist.

§ 11

Austausch der Arbeitsergebnisse

Die LAG tauscht die Ergebnisse und Erfahrungen aus ihrer Arbeit im Rahmen der nationalen und europäischen Netzwerke aus. Das kann je nach Bestimmung für den Einzelfall durch LAG-Mitglieder oder durch das Regionalmanagement geschehen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am _____ in Kraft.

Datum

Unterschrift

**SATZUNG der Lokalen Aktionsgruppe
„LAG Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein“ e.V.**

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LAG Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein“, im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederkrüchten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (LAG) gemäß Förderprogramm VITAL.NRW.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms VITAL.NRW. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Körperschaft ist:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- b) die Förderung von Kunst und Kultur,
- c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes,
- f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,
- g) die Förderung des Sports,
- h) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- i) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch die Schaffung von Perspektiven und Angeboten für Kinder, Jugendliche und Senioren durch die Vernetzung regionaler sozialer Angebote und durch die Schaffung ehrenamtlicher Mobilitätsangebote insbesondere für Ältere und Jugendliche,

- b) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Schaffung von Angeboten für regional Kunst- und Kulturschaffende,
- c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Förderung der denkmalgerechten Ortsinnenentwicklung im Einklang mit den örtlichen Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzungen,
- d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die Schaffung und Vernetzung von außerschulischen Lernorten und –angeboten,
- e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder durch Erhalt der Arten- und Landschaftsvielfalt der Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein, des Umweltschutzes durch Förderung von Klimaschutz und erneuerbaren Energien,
- f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler durch die Entwicklung einer Willkommenskultur für die Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein,
- g) die Förderung des Sports durch die Schaffung und Vermittlung von Sport- und Freizeitangeboten,
- h) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Entwicklung und Darstellung der kulturellen und historischen Vielfalt der Region und die Entwicklung und Bewahrung der historischen Kulturlandschaft,
- i) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch die Aktivierung und Vernetzung ehrenamtlicher Akteure und die Bekanntmachung ehrenamtlicher Angebote zwischen den Kommunen der Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein sowie durch die Vernetzung mit anderen LEADER-Regionen

(4) Der Satzungszweck wird allgemein verwirklicht durch die Förderung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung der Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein innerhalb der Gebietsabgrenzung der Kommunen Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal. Der Verein will mit einer engen Vernetzung der regionalen Akteure den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Region gerecht werden. Der Verein unterstützt hierzu materiell und ideell Maßnahmen, die zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten gemeinnützigen Zwecke der Region dienen.

(5) Im Sinne von Absatz 2 nimmt der Verein insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte der Regionalentwicklung im Rahmen des gebietsbezogenen integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes, auf dessen Grundlage die Region durch das Förderprogramm VITAL.NRW gefördert wird, umzusetzen.

(6) Der Verein legt Wert auf die Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, der Regionalplanung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Bildung, des Tourismus sowie der Heimat- und Kulturpflege.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die natürliche Person muss ihren Wohnsitz innerhalb der Region, d.h. innerhalb der Kommunen Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal haben.

- (2) Juristische Personen mit Sitz außerhalb der Regionskommunen können Mitglied sein, wenn sie innerhalb der Region bzw. auf dem Gebiet einzelner Regionskommunen nachweislich besonders engagiert sind.
- (3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (5) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke kann ein Beitrag erhoben werden.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Projektentscheidungsgremium
3. Der geschäftsführende Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Die Annahme und Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung;
 - die Annahme und Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie;
 - die Annahme und Änderung der Beitragsordnung;
 - den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;
 - die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Wahl des Vorstands (im Wahljahr);
 - die Bestellung und Abberufung von (weiteren) Mitgliedern des Projektentscheidungsgremiums;
 - die Wahl der Kassenprüfer/-innen (im Wahljahr);
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens;
 - den Ausschluss von Mitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse versandt.

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen (im Wahljahr)
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des/der Geschäftsführers/-in (Regionalmanagers/-in)
 - Bericht der Kassenprüfer/-innen
 - Entlastung des Vorstands

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem

Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (6) Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/-n besondere/-n Versammlungsleiter/-in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8

Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die volljährige natürliche oder juristische Personen sind. Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich 1 Stimme. Die Stimmanteile der Kommunen werden durch ihre gesetzliche Vertretung wahrgenommen.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (4) Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen.
- (5) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen VITAL-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

§ 9

Projektentscheidungsgremium

- (1) Das Projektentscheidungsgremium ist das VITAL-Entscheidungsgremium für die Projektauswahl, bestehend aus (26) stimmberechtigten Mitgliedern sowie ergänzenden beratenden Mitgliedern. Die Zusammensetzung dieses Entscheidungsgremiums spiegelt die gewählten Schwerpunkte der regionalen Entwicklungsstrategie wieder.
- (2) Für alle stimmberechtigten Mitglieder sollen Vertreter/-innen benannt werden.
- (3) Der Anteil der stimmberechtigten Frauen muss mindestens ein Drittel betragen.
- (4) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums müssen im Gebiet der drei Gemeinden ansässig sein oder für ihre Organisation zuständig sein. Die Wirtschafts- und Sozialpartner müssen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder stellen. Einzelne Interessengruppen dürfen nicht mit mehr als durch 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Mitglieder des Projektentscheidungsgremiums können nur natürliche Personen sein.
- (5) Das Projektentscheidungsgremium tagt öffentlich, mindestens dreimal im Jahr. Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich, mindestens per Email, unter Mitteilung von Zeit, Ort

und Tagesordnung der Sitzung ein. Über den Verlauf der Sitzungen des Projektentscheidungs-gremiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Projektentscheidungsgremiums sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sollte ein Mitglied verhindert sein, ist seine Vertreterin bzw. sein Vertreter mit dem jeweiligen Stimmrecht zu benachrichtigen. In diesem Fall ist die Geschäftsstelle der LAG rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren.
- (7) Die Mitglieder des Projektentscheidungsgremiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Projektentscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Projektentscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die anteilige Zusammensetzung mit Vertretern des öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichs muss den einschlägigen Vorgaben entsprechen.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus der Institution, Einrichtung oder einem Verein aus, muss die Tätigkeit im Projektentscheidungsgremium beendet werden und ein neues Mitglied von der entsprechenden Institution, Einrichtung oder Verein benannt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss dann die Neuwahl durchgeführt werden.
- (9) Die LAG gibt sich zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium zugewiesen worden sind. Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand beruft das Projektentscheidungsgremium ein, er legt die Tagesordnung der Projektentscheidungsgremiums-Versammlungen fest und führt die Sitzungen. Er vertritt die LAG in der Öffentlichkeit. Der Vorstand hat die Aufsicht über die Geschäftsstelle und kann diese Arbeiten zuweisen. Die Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen aus der LAG Schwalm-Mittlerer Niederrhein benennen, die seine Aufgaben stellvertretend wahrnehmen.
- (3) Den geschäftsführenden Vorstand bilden Vertreter/-innen der drei beteiligten Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/-in. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen, welche nach Bedarf durch den/die Vorsitzende/n, mindestens dreimal im Geschäftsjahr einberufen werden. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom/von der Vorsitzenden unterzeichnet. Der(die) Regionalmanager/in nimmt beratend als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil

- (6) Für Neuwahlen beruft der/die Vorsitzende eine Mitgliederversammlung ein, die eine/n Wahlleiter/-in bestimmt. Der/die Wahlleiter/-in leitet während der Neuwahlen die Mitgliederversammlung und übergibt den Vorsitz anschließend an den neu gewählten Vorstand.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 11

Arbeitskreise

- (1) Durch Beschluss des Projektentscheidungsgremiums werden Arbeitskreise eingerichtet. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Arbeitskreismitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/-n Sprecher/-in, der den Arbeitskreis als beratendes Mitglied in dem Projektentscheidungsgremium vertritt.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung (Regionalmanagement) des Vereins wird nach vorheriger Entscheidung des Projektentscheidungsgremiums vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand Geschäftsordnungsregelungen erlassen.

§ 13

Kassenprüfer/-innen

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/-innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Vereinskasse ist jährlich zu überprüfen. Die Kassenprüfer/-innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen anteilig den drei Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 15

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur zur Öffentlichkeitsarbeit z.B. in Presse oder Homepage, solange das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gründungsversammlung des Vereins vom 15.02.2017 hat die Satzung beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 12.04.2017 hat eine Änderung zu § 2 der Satzung beschlossen. Die Mitgliederversammlung hat per Umlaufbeschluss am .2017 eine weitere Änderung zu § 2 der Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand gemäß § 26 BGB ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Die Satzung wurde aufgestellt am:

Niederkrüchten, den

Karl-Heinz Wassong, 1. Vorsitzender



Satzungsänderung der LAG Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein e.V.

- Ich stimme zu
- Ich lehne ab
- Ich enthalte mich

Änderung der Geschäftsordnung der LAG Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein e.V.

- Ich stimme zu
 - Ich lehne ab
 - Ich enthalte mich
-

Überblick Abstimmung Änderung GO und Satzung**Übersicht**

	Satzung	GO
Zustimmung	26	26
Enthaltung	0	0
Ablehnung	0	0
Keine Rückmeldung	20	20
Teilnahme Gesamt	57%	